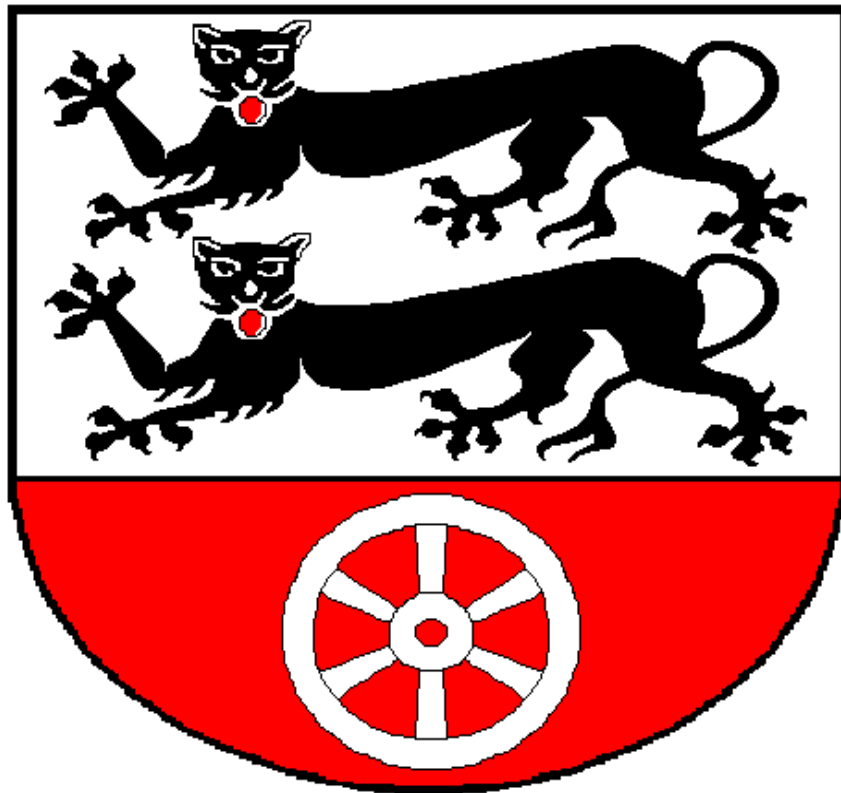


# JUGENDORDNUNG



der  
Sportkreisjugend  
Hohenlohe

Gemäß §10 der Satzung des Sportkreises Hohenlohe e.V. im Württembergischen Landessportbund e.V. gibt sich die Sportkreisjugend Hohenlohe folgende Jugendordnung:

## **§ 1 Name**

Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation im Sportkreis Hohenlohe e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Sie wird von der Jugend, den Jugendvertretern und den Jugendvertreterinnen der Vereine und Verbände im Sportkreis Hohenlohe e.V. gebildet.

## **§ 2 Zweck**

### **2.1. Die Sportkreisjugend will durch zeitgemäße Jugendarbeit**

- den Sport fördern und pflegen
- die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen
- die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
- jugend- und gesellschaftspolitisch wirken
- internationale Verständigung wecken
- Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen
- die Zusammenarbeit von Vereinen und Schulen fördern
- mädchen- und frauenpolitisch wirken
- die Vereine und Mitgliedsorganisationen in ihrer Jugendarbeit im überfachlichen Bereich unterstützen

### **2.2. Zu diesem Zweck dient**

- die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Sportkreisjugend und Vereinsjugenden, auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- das Angebot an Kinder- und Jugenderholung
- die arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit

- die innerdeutsche und internationale Jugendarbeit
- die Medienpolitik und Öffentlichkeitsarbeit
- der Kontakt zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen.

### **§ 3 Grundsätze**

- Die Sportkreisjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- Die Sportkreisjugend ist parteipolitisch unabhängig.
- Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich im Sinne der Sportkreissatzung selbständig.

### **§ 4 Organe**

Organe der Sportkreisjugend sind:

- Der Sportkreisjugendtag
- Die Sportkreisjugendleitung

### **§ 5 Sportkreisjugendtag**

#### **5.1. Einberufung; Tagesordnung**

Der Sportkreisjugendtag findet alle drei Jahre, mindestens drei Wochen vor dem Sportkreistag statt. Er ist von der Sportkreisjugendleitung mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung im amtlichen Organ "Der Sport" unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- Berichte der Sportkreisjugendleitung
- Anträge zur Änderung der Jugendordnung
- Entlastungen
- Neuwahlen und Bestätigungen der Sportkreisjugendleitung

- Wahl der Delegierten zum Landessportjugendtag (die zu wählenden männlichen und/oder weiblichen Delegierten müssen zu einem Drittel unter 25 Jahre sein)
- Sonstige Anträge

Über den Sportkreisjugendtag und die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von zwei Mitgliedern der Sportkreisjugendleitung zu unterzeichnen.

## **5.2. Beschlußfähigkeit**

Der Sportkreisjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlußfähig. Alle Delegierten und die Mitglieder der Sportkreisjugendleitung haben je eine Stimme. Stimmenhäufung ist nicht möglich.

## **5.3. Zusammensetzung**

Jeder Verein und Fachverband des Sportkreises hat beim Sportkreisjugendtag drei Delegierte. Mindestens ein(e) Delegierte(r) davon muß unter 25 Jahre alt sein.

## **5.4. Abstimmung und Wahlen**

- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmungen bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten.
- Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird offen per Handzeichen abgestimmt, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Im übrigen gelten die Bestimmungen gemäß §6 Abs. 6 der Sportkreissatzung sowie §9 der WLSB-Satzung über die Durchführung von Wahlen.

## **5.5. Anträge**

- Anträge für den Sportkreisjugendtag müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn an die Sportkreisjugendleitung eingereicht werden.
- Anträge können gestellt werden über:
  - einen Fachverband
  - einen Verein

- Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
- Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

### **5.6. Außerordentliche Sportkreisjugendtage**

- Außerordentliche Sportkreisjugendtage finden statt, wenn die Einberufung
  - von mindestens einem Viertel der Vereine und Fachverbände oder
  - von einer Zweidrittelmehrheit der Sportkreisjugendleitung schriftlich beantragt wird.
- Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreisjugendtages gelten die Vorschriften über den ordentlichen Sportkreisjugendtag entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, die Antragsfrist eine Woche.

## **§ 6 Sportkreisjugendleitung**

### **Zusammensetzung**

Die Sportkreisjugendleitung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Dem Sportkreisjugendleiter bzw. der Sportkreisjugendleiterin
2. bis zu drei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen
3. den Referenten bzw. den Referentinnen
4. dem Jugendsprecher bzw. der Jugendsprecherin - Alter bis zum vollendetem 25. Lebensjahr (bei der Wahl)
5. Beisitzern bzw. Beisitzerinnen mit besonderen Aufgaben, die durch die Sportkreisjugendleitung (Ziffern 1 bis 4) berufen werden.

Die unter 3. genannten Referenten bzw. Referentinnen haben eines der folgenden Referate zu übernehmen, wobei Referate zusammengefaßt, anlaßbezogen umstrukturiert oder mehrfach belegt werden können:

- Finanz- und Zuschußwesen (kann in Personalunion von einem der Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin wahrgenommen werden).
- Sport, Kultur, Freizeit

- Grundsatzfragen, Politik, Soziales
- Aus- und Fortbildung
- Kommunikation (Öffentlichkeitsarbeit)

Die Sportkreisjugendleitung wird vom Sportkreisjugendtag auf drei Jahre gewählt. Sie bleibt aber unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

## **§7 Arbeitskreise - Arbeitsausschüsse**

- Zur Beratung, Behandlung, und Ausarbeitung spezieller Interessen bzw. besonderen Aufgaben können Arbeitskreise bzw. Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- Die Arbeitskreise/Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen aus
  - mindestens einer Person der Sportkreisjugendleitung nach § 6 Nr. 1-4
  - weiteren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die vom Sportkreisjugendleiter bzw. von der Sportkreisjugendleiterin benannt werden.
- Sitzungen und Beschlüsse der Arbeitskreise und Arbeitsausschüsse müssen protokolliert werden.
- Beschlüsse der Arbeitskreise/Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Sportkreisjugendleitung.
- Die Arbeitskreise/Arbeitsausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages mit einem Abschlußbericht.

## **§8 Finanzen**

Die Sportkreisjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Sportkreisjugendkasse wird vom Finanzreferenten geführt. Jährlich ist ein Haushaltsplan zu erstellen und eine Jahresabrechnung durchzuführen, die mit der Kasse des Sportkreises abzustimmen ist.

## **§9 Kassenprüfung**

Die Haushalts- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die vom Sportkreistag auf drei Jahre gewählt werden. Diese können nicht Mitglied eines Gremiums der Sportkreisjugend sein. Sie bleiben unabhängig vom Ablauf der Wahlzeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume während und am Schluß des Geschäftsjahres stattfinden.

## **§ 10 Sportkreisjugendverwaltung**

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann die Sportkreisjugend die Sportkreisgeschäftsstelle in Anspruch nehmen oder eine eigene Geschäftsstelle einrichten.

Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses der Sportkreisjugendleitung sowie der Bestätigung des Sportkreisvorstandes.

## **§ 11 Ordnungen**

Zur Durchführung der der Sportkreisjugend zustehenden Aufgaben kann sich die Sportkreisjugendleitung Geschäftsordnungen, Aufgabenverteilungspläne, Finanzordnungen oder andere Ordnungen geben. Diese werden von der Sportkreisjugendleitung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder nach ordnungsgemäßer Einladung und Ankündigung beschlossen.

## **§ 12 Änderungen in der Jugendordnung**

Änderungen in der Jugendordnung können nur auf Sportkreisjugendtagen beschlossen werden.

Beschlüsse über Änderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der zum Sportkreisjugendtag erschienenen Delegierten.

Änderungen in der Jugendordnung werden erst nach der Bestätigung durch den Sportkreisausschuß wirksam.

**§ 13 Sonstige Bestimmungen**

Für die Angelegenheiten, die nicht durch die Jugendordnung geregelt werden, gelten die Bestimmungen der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend.

**§ 14 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde vom Sportkreisjugendtag am 16.6.1993 in Forchtenberg beschlossen, und tritt mit der Bestätigung durch den Sportkreisausschuß am 16.8.1993 in Kraft.